



**Hauptabteilung II  
Abteilung für Bezirksausschuss-  
angelegenheiten  
D-II-BA**

Marienplatz 8  
80313 München  
Telefon: 089 233-92528  
Telefax: 089 233-25241  
Dienstgebäude:  
Marienplatz 8  
Zimmer: 270  
Sachbearbeitung:

I.

An den  
Vorsitzenden des BA 20 - Hadern  
Herrn Hans Stadler  
BA-Geschäftsstelle West  
Landsberger Straße 486  
81241 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
0262.6-1-0031

Datum  
17.08.18

Persönliche Beteiligung gem. § 13 BA-Geschäftsordnung  
(Grünen-Fraktion)

BA-Antrags-Nr. 14-20 / BA 05066 des  
Stadtbezirkes 20 – Hadern vom 09.07.2018

Sehr geehrter Herr Stadler,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem im Betreff genannten Antrag beantragt der Bezirksausschuss 20 – Hadern beim Direktorium eine offizielle Rüge seines Vorsitzenden Herrn Hans Stadler sowie seines Sohnes Herrn Matthias Stadler, der ebenfalls im Bezirksausschuss vertreten ist. In Abstimmung mit der Rechtsabteilung dürfen wir wie folgt antworten:

### 1. Sachverhalt

Hintergrund der Forderung ist laut Begründung des Antrags das Verhalten bezüglich der Behandlung eines Bauvorhabens im Bezirksausschuss 20. Das betreffende Bauvorhaben Stiftsbogen 152 – 166 sei in insgesamt drei Abstimmungen im Bezirksausschuss am 13.06.2016 (1. Abstimmung) und am 12.09.2016 (2. und 3. Abstimmung) beschlussmäßig behandelt worden.

Herr Matthias Stadler habe allen drei Anträge zugestimmt, ohne über seine enge familiäre Beziehung zum Bauherren bzw. zur Eigentümerin zu unterrichten.

Herr Hans Stadler habe sich im Rahmen der ersten Abstimmung (am 13.06.2016) enthalten und die Sitzungsleitung abgegeben. Im Rahmen der zweiten Abstimmung (am 12.09.2016)

habe er sich ebenfalls enthalten, die Sitzungsleitung aber nicht abgegeben. Bei der dritten Abstimmung (ebenfalls am 12.09.2016) habe er sich dann weder enthalten, noch seine Sitzungsleitung abgegeben.

Die im Antrag thematisieren Abstimmungen betreffen folgende Tagesordnungspunkte:

1. Abstimmung über die Anhörung zum Bauvorhaben Stiftbogen 152 – 166 (Errichtung eines Hauses mit 2 Krippen- und Kindergartengruppen und einer Tiefgarage) am 13.06.2016

Herr Hans Stadler hat sich laut Protokollauszug wegen persönlicher Beteiligung enthalten und die Sitzungsleitung zu diesem TOP abgegeben.

Herr Matthias Stadler hat an Beratung und Abstimmung über diesen Punkt teilgenommen.

2. Abstimmung über die Anhörung zur Errichtung eines Punkthochhauses (21 WE) am Stiftsbogen 152 – 166 am 12.09.2016

Herr Hans Stadler hat sich laut Protokollauszug wegen persönlicher Beteiligung enthalten.

Herr Matthias Stadler hat an Beratung und Abstimmung über diesen Punkt teilgenommen.

3. Abstimmung über Baumfällungen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Stiftsbogen 152 – 166 (gem. Baumbestands- und Freiflächengestaltungsplan Nr. 17041) am 12.09.2016

Bei der Blockabstimmung über die Einzelfällanträge bzw. Baumbestandspläne haben Herr Hans Stadler und Herr Matthias Stadler an Beratung und Abstimmung über diesen Punkt teilgenommen.

Die Ehefrau von Herrn Hans Stadler ist Mitgesellschafterin des Unternehmens, welches das Bauprojekt Stiftsbogen 152-166 durchführt. Der Bruder von Herrn Hans Stadler ist der beauftragte Architekt für das Bauvorhaben Stiftsbogen 152-166.

## **2. Rechtliche Würdigung**

Nach § 13 der Geschäftsordnung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (BA-GeschO) kann ein Mitglied an der Beratung und Abstimmung über einen Tagesordnungspunkt nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm Kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Nach § 13 Abs. 4 BA-GeschO ist ein Mitglied verpflichtet, vor Eintritt in die Beratung über einen Tagesordnungspunkt der vorsitzenden Person von dem Vorliegen von Beziehungen der oben genannten Art Mitteilung zu machen.

Damit ist jedes Mitglied des Bezirksausschusses verpflichtet, ihm bekannte Umstände, die eine mögliche persönliche Beteiligung begründen, vor Eintritt in die Beratung zu dem

entsprechenden Tagesordnungspunkt unaufgefordert dem Vorsitzenden mitzuteilen. Diese Verpflichtung besteht bereits, wenn lediglich Zweifel an der persönlichen Beteiligung bestehen, damit eine Entscheidung nach § 13 Abs. 2 BA-GeschO, auf die das Mitglied bei einem Zweifelsfall einen Anspruch hat, herbeigeführt werden kann. Hierbei handelt es sich um eine Obliegenheit der Mitglieder des Bezirksausschusses (Art. 20 Abs. 1 GO). Wenn der Vorsitzende betroffen ist, so hat er seinen Stellvertreter zu informieren. Kommt ein anwesendes Mitglied seiner Mitteilungspflicht vorsätzlich oder fahrlässig nicht nach, verletzt es eine ihm obliegende Sorgfaltspflicht (vgl. zum Ganzen PdK Bayern, Art. 49 GO, Erl. 5).

Im vorliegenden Fall bestand die Verpflichtung zur Information für die Herren Stadler, da Zweifel am Vorliegen einer persönlichen Beteiligung bestehen.

Vorliegend hat Herr Hans Stadler zwar nicht seinen Stellvertreter über die Umstände informiert, die möglicherweise eine persönliche Beteiligung herbeiführen, er hat jedoch in der Sitzung am 13.06.2016 von sich aus nicht an der Beratung und Abstimmung zu dem Tagesordnungspunkt „Anhörung zum Bauvorhaben Stiftbogen 152 – 166 (Errichtung eines Hauses mit 2 Krippen- und Kindergartengruppen und einer Tiefgarage)“ teilgenommen. Gleiches gilt für die Sitzung am 12.09.2016, in der er sich nicht an Beratung und Abstimmung zum Tagesordnungspunkt „Anhörung zur Errichtung eines Punkthochhauses am Stiftsbogen 152 – 166 (21 WE)“ beteiligt hat. Durch sein Verhalten in den Sitzungen am 13.06.2016 und am 12.09.2016 hat er auf seine mögliche persönliche Beteiligung hingewiesen. Er ist daher seiner Mitteilungspflicht nachgekommen.

Herr Matthias Stadler hat in beiden Sitzungen bei allen drei oben genannten Tagesordnungspunkten keine Umstände mitgeteilt, die eine mögliche persönliche Beteiligung begründen. Er ist insoweit seiner Mitteilungspflicht nicht nachgekommen.

Die Verwaltung wird daher ein entsprechendes Schreiben an Herrn Matthias Stadler richten, um ihn über seine Mitteilungspflicht als BA-Mitglied zu informieren.

Wir bitten von den obigen Ausführungen Kenntnis zu nehmen. Der Antrag Nr. 14-20 / B 050266 ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Kotulek